

Eingang **11. Mai 2018**

53 - Gesundheitsamt



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

**Gesundheitsamt der Stadt Köln
Infektions- und Umwelthygiene
Neumarkt 15-21**

50667 Köln



Eingang **09. Mai 2018**

1000/21 - Zentrale Dienste
Post- und Druckservice

Datum: 04. Mai 2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wiesmüller,

Am 18.04.2018 baten Sie Herrn Dr. Schwab um Stellungnahme, zu einer Anfrage der Fraktion DieLinke im Gesundheitsausschuss der Stadt Köln vom 13.03.2018 mit der Bitte um Darstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich der Außenluftbelastung durch Feinstaub und Stickoxide. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Regelungen zur Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhaltepläne und Grenzwerten von Luftschadstoffen sind in Deutschland in der Immissionsrechtssetzung festgelegt. Während die Luftqualitätsüberwachung und die Einhaltung der Grenzwerte direkt im Bundesimmissionsschutzgesetz im Fünften Teil (§§ 44 bis 47) festgelegt sind, finden sich die Grenzwerte in der 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (39. BImSchV).

Nach der derzeit geltenden Zuständigkeitsverordnung NRW sind für den Fünften Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes grundsätzlich die Bezirksregierungen zuständig mit Ausnahme der Aufgaben aus den §§ 44 Abs. 1, 46 und 46a, für die das Landesamt für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) zuständig ist.

Dagegen ist für die 39. BImSchV grundsätzlich das LANUV zuständig mit Ausnahme der Aufgaben aus den §§ 27 bis 29 der 39. BImSchV, für die die Bezirksregierung zuständig ist.

In der Drucksache 17/1900 des Deutschen Bundestags vom 02.06.2010 heißt es zur Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstan-

Auskunft erteilt:

Frau Bellahn

Frau Wolf

ute.bellahn@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K 139 K 20

Telefon: (0221) 147 - 3329

4225

Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



dards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) unter A. Problem und Ziel:

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG in deutsches Recht, soweit diese nicht durch eine entsprechende Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes umgesetzt wird. Ziel ist es, schädliche Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionswerte und Emissionshöchstmengen wird die Schadstoffbelastung weiter mindern. Die Bevölkerung ist umfassend über die Luftqualität zu informieren.

In den Erwägungsgründen 1 und 2 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa wird zur Zielsetzung folgendes dargestellt:

„In dem durch den Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedeten sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft wurde festgelegt, dass die Verschmutzung auf ein Maß reduziert werden muss, bei dem schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit möglichst gering sind, wobei empfindliche Bevölkerungsgruppen und auch die Umwelt insgesamt besonders zu berücksichtigen sind, und dass die Überwachung und Bewertung der Luftqualität, einschließlich der Ablagerung von Schadstoffen, und die Verbreitung von Informationen an die Öffentlichkeit verbessert werden müssen.“

Sowie

„Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln und auf lokaler, nationaler und



gemeinschaftlicher Ebene anzuwenden. Deshalb sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsziele festzulegen, wobei die einschlägigen Normen, Leitlinien und Programme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu berücksichtigen sind.“

Ich hoffe, ich konnte Ihnen damit zufriedenstellend darstellen, dass der Rechtsrahmen für die Luftqualität auch bezüglich der menschlichen Gesundheit im Immissionsschutzrecht verankert ist und die Zuständigkeit daher folgerichtig bei den Oberen Immissionsschutzbehörden (Bezirksregierung) in Zusammenarbeit mit dem LANUV liegt und nicht bei den Gesundheitsbehörden.

Zur Information der Öffentlichkeit, die gesetzlich verankert ist (§ 46a BImSchG), verweise ich auf die Internetseiten des LANUV mit allgemeinen Informationen, z.B. den jährlichen Bericht zur Luftqualität und die Homepage unseres Hauses, in der die Luftreinhaltepläne der jeweiligen Kommunen und der Sachstand der Maßnahmen veröffentlicht sind:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/berichte-und-trends/jahreskenngroessen-und-jahresberichte/>

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/index.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ute Bellahn